

(1066—1091) war aus Toulouse; sein Vater Bernard beendete sein Leben im Kloster seines Sohnes; des letzteren Vorgänger wird als sein Verwandter bezeichnet, stammte also wohl auch aus Aquitanien; die Lebensbeschreibung Benedikts II. erwähnt außerdem noch einen Mönch Wilhelm, der vorher *miles Allobrox* gewesen war, und einen *Bertrannus Cumiliacensis*, dessen Heimat vielleicht Cumignac (Schloß bei Javaugues, cant. Brioude, dép. Haute-Loire) war¹, ihr Verfasser selbst war, wie wir sehen werden, wahrscheinlich ebenfalls ein '*Ultramontanus*.'² Auch die Besitzungen des Klosters lagen zum großen Teil in Südfrankreich. Zwar die Höfe und Ländereien von S. Michele scheinen meist in der näheren Umgebung gelegen zu haben; aber Kirchen und Klöster erwarb die Abtei in großer Zahl jenseits der Alpen.³

Aber noch in einem andern Punkte trat der französische Charakter der Gründung zutage: das war die *libertas* des neuen Klosters. Der Stifter Hugo von Montboissier garantiert sie nach späteren Berichten, indem er das Kloster dem römischen Stuhl darbringt⁴,

¹) Der Ort liegt also in der Nähe von Montboissier, der Heimat der Stifterfamilie (Brousse, dép. Puy de Dôme). ²) Vita Benedicti abb. (s. u. S. 251) c. 1. 2. 19. 20. ³) Leo IX. bestätigte 1059 zwei *cellae*, beide wie es scheint, in der Diözese von Toulouse (J.-L. 4237; KEHR, IP. 6, 2, 122 n. 2); in dem Privileg Urbans II. von 1095 (J.-L. 5554; KEHR S. 124 n. 11) finden sich neben einigen italienischen zahlreiche französische Zellen und Kirchen. Innocenz IV. bestätigte dann am 26. Februar 1246 neben 4 Klöstern und über 50 Kirchen in Italien 11 Klöster und 33 Kirchen auf französischem Boden (POTTHAST 12019; G. DE' CONTI AVOGADRO DI VALDENGO, Storia della abbazia di S. Michele, Novara 1837, App. 25 ff.)

⁴) Das sagt ausdrücklich eine Urkunde Paschals II. vom 31. Oktober 1114 (KEHR a. a. O. S. 125 n. 14), die in ihrem Wortlaut mehrfach an den Gründungsbericht anklingt; vgl. auch die Bestätigungen Calixts II. und Innocenz' II. (KEHR S. 126 n. 15. 16). In den älteren Privilegien für San Michele wird das Verhältnis nicht direkt berührt, Gregor VII. entschied in einem später näher zu besprechenden Streit zwischen dem Kloster und dem Bischof Kunibert von Turin, daß dem Bischof der Beweis auferlegt wurde, das Kloster sei *in proprietate et allodio sui episcopii* gegründet (Reg. Greg. VII. 6, 9). Dieser Beweis ist nach der Aussage der oben angeführten, späteren Papsturkunden von dem Bischof offenbar nicht geliefert worden. — Von den Schriftstellern berichtet der Verfasser des Gründungsberichtes nur, Hugo habe den Ort sich durch Kaiser und Papst bestätigen lassen (Chron. s. Michaelis c. 17), während im Leben des Abtes Benedikt II. mehrfach die Übertragung an den Stuhl Petri erwähnt wird (SS. 12, 198 Z. 50 f., 203 Z. 16 f.). Die Tatsache an sich ist nach den bekannten Analogien von Cluni usw. und nach der ganzen Entwicklung der Beziehungen zwischen Rom und